



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-21/2016

Datum: 07. April 2016

Aktenzeichen	I/1
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Michael Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	25. April 2016

Betreff:

Wahl der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt:

Gemäß § 57 Abs. 1 HGO wählt die Stadtverordnetenversammlung in der 1. Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Die Wahl erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 HGO nach Stimmenmehrheit, da nicht mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 3 HGO). Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach § 55 Abs. 5 HGO.

Entfällt bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die Mehrheit der gültigen Stimmen nicht auf einen Bewerber, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden (Altersvorsitzenden) zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der gültigen Stimmen, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten.

Nimmt die für den Vorsitz gewählte Person die Wahl an, hat sich die Stadtverordnetenversammlung konstituiert und nach innen und außen ihre volle Handlungsfähigkeit erlangt.

Patrick Kunkel
Bürgermeister